

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Sufers

Gültig ab 1. Juni 2012

I	Allgemeines	2	III	Finanzierung.....	6
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck.....	2	1.	Grundsatz und Allgemeines.....	6
Art. 2	Aufgabe der Gemeinde	2	Art. 21	Private Anlagen	6
Art. 3	Vorbehalt des übergeordneten Rechts.....	2	Art. 22	Öffentliche Anlagen	7
II	Wasserversorgung.....	2	Art. 23	Abgabepflicht	7
1.	Allgemeines	2	Art. 24	Gesetzliches Pfandrecht.....	7
Art. 4	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen.....	2	2.	Wasseranschlussgebühren	8
Art. 5	Anschlusspflicht.....	2	Art. 25	Gebührenpflicht und Bemessung.....	8
Art. 6	Anschluss	3	Art. 26	Besondere Anschlussgebühren	8
2.	Ausgestaltung und Benützung.....	3	Art. 27	Veranlagung	8
Art. 7	Grundsatz	3	Art. 28	Fälligkeit und Bezug.....	8
Art. 8	Wasserleitungen	3	3.	Wassergebühren	9
Art. 9	Druckverhältnisse.....	4	Art. 29	Gebührenpflicht.....	9
Art. 10	Wasserzähler	4	Art. 30	Grundgebühr.....	9
Art. 11	Bezugsrecht.....	4	Art. 31	Mengengebühr.....	9
Art. 12	Wasserabgabe.....	4	Art. 32	Fälligkeit und Bezug.....	9
Art. 13	Bauwasser	5	4.	Rechtsmittel.....	10
Art. 14	Wasserverbrauch	5	Art. 33	Einsprache	10
Art. 15	Hydranten.....	5	IV	Vollzugs- und	
Art. 16	Brunnen.....	5		Schlussbestimmungen.....	10
3.	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	5	Art. 34	Inkrafttreten	10
Art. 17	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	5	Gebührenansätze Anhang 1	11	
Art. 18	Kontrolle und Behebung von Mängeln ...	5	1.	Wasseranschlussgebühren	11
Art. 19	Qualitätskontrolle.....	6	2.	Wassergebühren pro Jahr	11
Art. 20	Haftung	6	2.1.	Grundgebühr.....	11
			2.2.	Zählermiete.....	11
			2.3.	Mengengebühr.....	11

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz, den Generellen Erschliessungsplan und Quartiererschliessungsplänen die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

I. Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeganlagen und private Anlagen.

Gemeindeganlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5 Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.

Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt der Gemeindevorstand den Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 6 Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle die Art und den Zeitpunkt des Anschlusses.

In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

Der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen ist durch den Gesuchstellenden auf eigene Kosten auszuführen.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

Private Anlagen, die an die Gemeindegwasserversorgung angeschlossen sind, samt allen Reparaturen an solchen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Art. 8 Wasserleitungen

Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält. Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitätswerk zu verständigen.

Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist auf Kosten des Anzuschliessenden ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen.

Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 9 Druckverhältnisse

Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 10 Wasserzähler

In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen und frostsicheren Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.

Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6%, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zu Lasten des Privaten.

Art. 11 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 12 Wasserabgabe

Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 13 Bauwasser

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.

Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 14 Wasserverbrauch

Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.

Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand über vorübergehende Beschränkungen.

Art. 15 Hydranten

Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 16 Brunnen

Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 18 Kontrolle und Behebung von Mängeln

Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 19 Qualitätskontrolle

Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle).

Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügler notwendigen Massnahmen.

Art. 20 Haftung

Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1. Grundsatz und Allgemeines

Art. 21 Private Anlagen

Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen beziehungsweise zu nutzen sind.

Art. 22 Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde deckt ihre Ausgaben für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebühren (Anschlussgebühren; Grundgebühren und Mengengebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen der Grunderschliessung und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung. Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

Reichen die periodischen Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Wassergebühren im Rahmen der Gebührensätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Die Rechnung für die Wasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Abgabepflicht

Die Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich von den Grundeigentümern zu bezahlen, welche aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen wirtschaftlichen Sondervorteil ziehen oder die Anlagen nutzen. Massgeblich für die Abgabepflicht ist der Grundbucheintrag im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe.

Bei Gesamt- und Miteigentum sind die Gesamt- oder Miteigentümer unter solidarischer Haftung abgabepflichtig. Bei Stockwerkeigentum sind die Abgaben durch die Eigentümergemeinschaft, bei Baurechtsverhältnissen durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

Art. 24 Gesetzliches Pfandrecht

Für fällige Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist die Beanspruchung des Pfandrechts nach erfolgloser Mahnung den Gebührenpflichtigen und den betroffenen Pfandeigentümer in einer rekursfähigen Verfügung zu eröffnen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 123 EGSZGB die Eintragung des Pfandrechts im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechts gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

2. Wasseranschlussgebühren

Art. 25 Gebührenpflicht und Bemessung

Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude baulich verändert, ist eine Nachzahlung zu leisten.

Die Wasseranschlussgebühr richtet sich nach dem Neuwert des Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

Bauliche Veränderungen wie Anbauten und Teilausbauten werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen Neuwertes veranlagt.

Erhöht sich der indexierte Neuwert eines Gebäudes durch ausgeführte bauliche Veränderungen ohne räumliche Erweiterungen um mehr als 20% innerhalb von 5 Jahren, so ist für den übersteigenden zusätzlichen Mehrwert die Anschlussgebühr zu leisten.

Art. 26 Besondere Anschlussgebühren

Reichen die Erträge aus den Gebühren und Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen nicht aus, werden von den Eigentümern aller angeschlossenen Gebäude, die aus den Anlagen nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümer eine besonder Anschlussgebühr zu Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über Wasseranschlussgebühren.

Art. 27 Veranlagung

Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Art. 28 Fälligkeit und Bezug

Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Besondere Anschlussgebühren werden mit dem Bau der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

3. Wassergebühren

Art. 29 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung werden von allen angeschlossenen Gebäuden mit überbauten Flächen jährlich wiederkehrende Wassergebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren erhoben.

Art. 30 Grundgebühr

Die für alle angeschlossenen Gebäude zu bezahlende jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird auf Grund des Neuwertes der letzten amtlichen Schätzung und des vom Gemeindevorstand im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Anhang 1 festgelegte Gebührenansatz erhoben.

Die Zählermieten werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Art. 31 Mengengebühr

Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand im Rahmen der Gebührenansätze im Anhang 1 festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt.

Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 32 Fälligkeit und Bezug

Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

4. Rechtsmittel

Art. 33 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2005 nach dem vorliegenden Reglement erhoben. Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement betreffend die Wasserversorgung der Gemeinde Sufers vom 4. Juli 1980, revidiert am 1. Januar 1984, als aufgehoben.

Die Revision von Artikel 25 tritt ab 01.06.2012 in Kraft und wurde von der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Lechner

Daniela Fravi

Gebührenansätze Anhang 1

1. Wasseranschlussgebühren	
Vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung	0,8%
2. Wassergebühren pro Jahr	
2.1. Grundgebühr	
Vom Neuwert gemäss amtlicher Schätzung	0 bis 0,2%
2.2. Zählermiete	
Wasserzähler klein	20 Franken
Wasserzähler gross	30 Franken
2.3. Mengengebühr	
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasser	10 bis 20 Rappen